Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/736

26. 08. 87

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ehmke (Bonn), Gansel, Heistermann, Horn, Jungmann, Kolbow, Leidinger, Voigt (Frankfurt), Dr. Klejdzinski, Steiner, Frau Wieczorek-Zeul, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/654 —

Verfassungsmäßige Anwendung des Wartime Host Nation Support-Abkommens und Begrenzung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 21. August 1987 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, daß sich die im Wartime Host Nation Support-Abkommen vorgesehenen Entscheidungsabläufe und die dazu geschlossenen Durchführungsvereinbarungen im Rahmen der Artikel 115 a bis 115 l des Grundgesetzes halten?

   a) Hat die Bundesregierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Einvernehmen darüber hergestellt, in welcher Weise die Feststellung über das Vorliegen von Krise oder Krieg gemäß Abkommen verfassungskonform zu treffen ist?

Nach Artikel 1 des noch unter der Regierungsverantwortung der SPD abgeschlossenen Wartime-Host-Nation-Support (WHNS)-Abkommens vom 15. April 1982 stellen die Vertragsparteien, d. h. die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika „für Zwecke dieses Abkommens" gemeinsam fest, wann eine Krise oder ein Krieg besteht. Dies geschieht im Wege von Verhandlungen. Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, bei ihrer Entscheidung die jeweils zu beachtende nationale Rechtsordnung zu berücksichtigen. Dabei ist es nicht erforderlich, hierüber ein gesondertes Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

   b) Welche Auslegung hat die Bundesregierung ihren praktischen Vorbereitungen für die Anwendung des Wartime Host Nation Support-Abkommens – dessen Terminologie von der des Grundgesetzes wesentlich abweicht (Krise oder Krieg statt Spannungs- oder Verteidigungsfall) – zugrunde gelegt?

Es ist richtig, daß die Terminologie des WHNS-Abkommens „Krise oder Krieg" sich in dieser Form nicht im Grundgesetz findet.

Die Verwendung des Begriffspaares „Krise oder Krieg" entspricht jedoch der internationalen Gepflogenheit, in Vereinbarungen diejenigen Begriffe zu verwenden, die unabhängig von den korrespondierenden nationalen Rechtsbegriffen in einem gemeinsamen Sinne verstanden werden können.

Die für die Krise vor dem Spannungsfall, für den Spannungsfall und für den Verteidigungsfall bestehenden verfassungsrechtlichen Verfahren und Zuständigkeiten werden durch das Abkommen indessen nicht beeinträchtigt, denn die – zur Anwendung des WHNS-Abkommens notwendige – Feststellung einer Krise oder eines Krieges setzt eine an der jeweiligen nationalen Rechtsordnung orientierte Prüfung durch die Vertragsparteien voraus. Die Beachtung der im Einzelfall anzuwendenden Bestimmungen des Grundgesetzes bei der Durchführung des WHNS-Abkommens ist im übrigen bereits dadurch gewährleistet, daß die WHNS-Entscheidungsabläufe mit den nationalen Entscheidungsprozessen im Rahmen der Krisenbewältigung verknüpft sind.

2. Wie ist – auch in den Durchführungsvereinbarungen – sichergestellt, daß die Unterstützung für amerikanische Verstärkungskräfte durch die Bundesrepublik Deutschland auf ihrem Territorium gemäß diesem Abkommen ausschließlich für Zwecke der Verteidigung im Rahmen des Nordatlantik-Vertrags geleistet wird?

Schon aus der Präambel zu dem WHNS-Abkommen ergibt sich, daß es sich um eine Vereinbarung im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses, in dessen räumlichen Grenzen und unter den Regeln der gegenseitigen Beistandspflicht handelt.

a) Hat die Bundesregierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Einvernehmen darüber hergestellt, daß die deutsche Unterstützung für amerikanische Verstärkungskräfte in der Bundesrepublik Deutschland gemäß diesem Abkommen nur für die „Vorneverteidigung" geleistet wird (Drucksache 10/6772, Antwort des Staatssekretärs Dr. Timmermann zu Frage 70)?

Artikel 1 des WHNS-Abkommens stellt fest, daß die Unterstützungskräfte der Vereinigten Staaten für eine erfolgreiche Vorneverteidigung in der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt werden sollen. Nach Artikel 2 des Abkommens dienen die beabsichtigten deutschen Leistungen dazu, diese verstärkten US-Streitkräfte zu unterstützen. Ein zusätzliches Einvernehmen, daß die deutsche Unterstützung für die amerikanischen Verstärkungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland nur für die Vorneverteidigung geleistet werden soll, ist angesichts des klaren Wortlauts der Vereinbarung nicht notwendig.

b) Wie belegt die Bundesregierung ihre Ansicht, es sei übereinstimmende Meinung zwischen den Bündnispartnern, daß Einsätze verbündeter Streitkräfte von dem Boden der Bundesrepublik Deutschland aus nur mit Zustimmung der Bundesregierung vorgenommen werden können (siehe Schreiben des Staatsministers Schäfer vom 19. März 1987 und Schreiben des Staatsministers Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 14. April 1987 an Dr. Ehmke (Bonn); siehe auch Drucksache 10/6772)?

Es besteht Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und der amerikanischen Regierung, daß militärische Maßnahmen, die vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgehen und Gebiete außerhalb des NATO-Gebietes betreffen, nur mit Zustimmung der Bundesregierung vorgenommen werden dürfen.

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung hierzu gegenüber den USA deutlich gemacht. Den USA ist daher nicht nur der Rechtsstandpunkt der Bundesregierung, sondern auch seine Begründung im einzelnen bekannt. Die USA haben zu keiner Zeit den Standpunkt der Bundesregierung in Zweifel gezogen.

c) Wie begründet die Bundesregierung in Anbetracht der Umstände des US-Luftangriffs vom 14./15. April 1986 gegen Libyen ihre Ansicht, „für besondere Maßnahmen zur Verhinderung deutscher Unterstützung eines nationalen Einsatzes amerikanischer Streitkräfte" bestünde kein Anlaß (siehe Drucksache 10/6772)?

Die amerikanischen militärischen Maßnahmen gegen Libyen vom 14./15. April 1986 gingen nicht vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

d) Welche Regelungen sind getroffen worden für den Fall der Planung und Durchführung „nationaler Aktionen" von in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des NATO-Vertrags?

Wie vorstehend erläutert, steht es für die Bundesregierung außer Zweifel, daß „nationale Aktionen" von US-Streitkräften vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des NATO-Vertrages nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden.

e) Welche Vorsorge hat die Bundesregierung getroffen, die Gefahr einer „automatischen Inanspruchnahme" deutscher Hilfeleistung auch bei „nationalen Aktionen" der Vereinigten Staaten von Amerika vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus auszuschließen?

Die Bundesregierung sieht nicht die Gefahr, die nach dem WHNS-Abkommen zugesagten Unterstützungsleistungen für die US-Streitkräfte könnten ohne ihre Kenntnis oder gegen ihren Willen durch „automatische Inanspruchnahme" für nationale, nicht durch den NATO-Bündniszweck abgedeckte Einsätze der US-Streitkräfte herangezogen werden. Weder die militärischen

Unterstützungsleistungen noch die beabsichtigten zivilen Unterstützungsleistungen können einseitig, d. h. ohne Mitwirkung der Bundesregierung bzw. deutscher Dienststellen durch die US-Streitkräfte abgerufen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333